

Gegen einen Leutnant der Landstreitkräfte wurde ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Mordes in Bearbeitung genommen, da dieser unter Alkoholeinfluß stehend versucht hatte, aus Verärgerung über selbstverschuldete Schwierigkeiten, für die er seinen Kommandeur verantwortlich machte, den Stabschef seiner Einheit, den er versehentlich für den Kommandeur hielt, mit seiner Dienstwaffe zu erschießen.

Im Dezember 1978 erfolgte die Realisierung einer Fahndungsausschreibung gegen einen ehemaligen Angehörigen der NVA-Grenze wegen Mordes und Fahnenflucht.

Er hatte am 20. 5. 1962 unter Ausnutzung seines Grenzdienstes seinen Postenführer hinterrücks erschossen und war anschließend bewaffnet in die BRD geflüchtet.

Dem damals vom Generalstaatsanwalt der DDR an den Generalstaatsanwalt von Bamberg gerichteten Auslieferungersuchen wurde nicht entsprochen. Die Jugendstrafkammer des Landgerichtes Schweinfurth verurteilte den Fahnenflüchtigen wegen Mordes zu 9 Jahren Jugendhaft; nach knapp 6 Jahren wurde er auf Bewährung aus der Haft entlassen.

Im Rahmen der von den Abteilung IX untersuchten Militärstraftaten wurden entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter straftatbegünstigender Bedingungen in Form von Mängeln und Mißständen im Geheimnisschutz, in der Objektsicherung, Lagerung und Aufbewahrung von Waffen und militärischen Dokumenten, Verstößen gegen Wachvorschriften, Nichteinhaltung von Befehlen und dienstlichen Weisungen sowie teilweise ungenügender politisch-ideologischer Erziehungsarbeit eingeleitet.

Ferner wurde darauf hingewirkt, Anträge von Armeeingehörigen auf Auslandsreisen gründlicher zu prüfen sowie die politisch Aus- und Weiterbildung insbesondere der Berufsunteroffiziere zu qualifizieren.